

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Menzendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	394.300	404.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	592.700	546.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-198.400	-142.600
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	371.800	371.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	541.500	496.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-169.700	-124.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	516.100	181.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.143.100	668.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-627.000	-487.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt von bisher 627.000 EUR auf 487.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 600.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

wird festgesetzt von bisher 550.000 EUR auf 550.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 7 Weitere Vorschriften

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraus- sichtlich	-1.198.796 EUR -1.142.996 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraus- sichtlich	-326.324 EUR -281.024 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjah- res	von bisher auf voraus- sichtlich	703.776 EUR 759.576 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.10.2026 erteilt.

Menzendorf, den 1. Oktober 2026

(Siegel)

gez. Anke Goerke
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach §§47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 01.10.2026 wie folgt bekannt gegeben worden:

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der im § 2 der Nachtragssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von
487.000 EUR

(in Worten: vierhundertsiebenundachtzigtausend Euro)

genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-

Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Nachtragssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

600.000 EUR

(in Worten: sechshunderttausend Euro)

vollständig genehmigt.

Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

550.000 EUR

(in Worten: fünfhundertfünfzigtausend Euro)

vollständig genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23923 Schönberg, Amtsstraße 2 während der Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 wird auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen> mit Ablauf des 6. Oktober 2026 öffentlich bekannt gemacht.

gez. Anke Goerke
Bürgermeisterin